

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 07.01.1913

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 7. Januar 1913.) 35. Stück.

Inhalt:

- N^o 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912, betreffend den Anerkennungsfonds für Dienstverpflichtete.
- N^o 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1912, betreffend die Geschäftsordnung für die Landessparkasse.
- N^o 86. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 31. Dezember 1912, betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

N^o 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anerkennungsfonds für Dienstverpflichtete.

Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Mit Höchster Genehmigung sind im Laufe der Jahre aus den Überschüssen der Oldenburgischen Ersparungskasse für einen Anerkennungsfonds für Dienstboten und ähnliche Personen der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen erhebliche Beträge überwiesen worden, die sich jetzt einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf rund 400 000 *M* belaufen. Aus diesen Beträgen wird mit Höchster Genehmigung unter der Bezeichnung „Anerkennungsfonds für Dienstverpflichtete“ eine rechtsfähige Stiftung errichtet. Als Stammkapital hat



derjenige Betrag zu gelten, den die überwiesenen Kapitalien und die aufgelaufenen Zinsen am 1. Januar 1913 erreicht haben werden.

Die Verwaltung des Fonds wird der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen übertragen.

Die Bewilligungen aus dem Fonds und die Verteilung der bewilligten Beträge liegen dem Vorstande der Landes-sparkasse ob.

Die Erträge des Fonds sollen nach Abzug der Verwaltungskosten zu Belohnungen für langjährige treue Dienste und zur Förderung des Sparsinns von zu Diensten Verpflichteten verwandt werden. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Verwendung werden vom Ministerium des Innern in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Geschäftsordnung für die Landes-sparkasse.

Oldenburg, den 31. Dezember 1912.

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. d. M., betreffend die Landes-sparkasse zu Oldenburg, veröffentlicht das Staatsministerium die nachstehende Geschäftsordnung.

Oldenburg, den 31. Dezember 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

Geschäftsordnung

der

Landessparkasse zu Oldenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Geschäfte der Landessparkasse werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Dezember 1912 und dieser Geschäftsordnung von dem Vorstande geführt, der aus zwei Mitgliedern besteht.

Dem Vorstande werden ein Verwalter und die sonst erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter beigegeben.

§ 2.

Der Vorstand leitet den ganzen Geschäftsbetrieb, sorgt für die sichere Anlegung der verfügbaren Gelder, überwacht die Kassen- und Rechnungsführung sowie die sonstige Geschäftsführung der Beamten und hält die Schuldurkunden und Wertpapiere der Kasse unter seinem Mitverschluß.

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den beiden Mitgliedern regelmäßig gemeinschaftlich wahrgenommen. Dem ersten Mitgliede liegt besonders die Überwachung der Geschäftsführung des Verwalters und der übrigen Beamten sowie der Mitverschluß der Schuldurkunden und Wertpapiere ob, während das zweite Mitglied vorzugsweise alle zweifelhaften Rechtsfragen zu begutachten und, soweit nötig, die rechtlichen Geschäfte der Landessparkasse, gerichtliche wie außergerichtliche, wahrzunehmen, insbesondere auch die Gültigkeit der aufgenommenen Urkunden zu prüfen hat.

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel (§ 10 Ziff. 3 und 4) können von dem ersten Mitgliede des Vorstandes allein, nach Einziehung eines Gutachtens des Verwalters, bewilligt werden.



Alle Erlasse, Urkunden usw., die vom Vorstande ausgehen, werden von einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet und vom Verwalter gegengezeichnet.

§ 3.

Dem Verwalter liegt die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der übrigen Beamten und der Hilfsarbeiter ob.

Er ist zur Empfangnahme aller für die Landessparkasse bestimmten Sendungen und Schriftstücke ermächtigt.

§ 4.

Die Bescheinigung der Einzahlung und Rückzahlung von Spareinlagen geschieht nach § 12 des Gesetzes durch Eintragung in die Sparbücher. Jede derartige Eintragung muß, um für die Landessparkasse verbindlich zu sein, von dem die Einnahme- oder die Ausgabekasse führenden Beamten mit seiner Namensunterschrift und von dem Gegenbuchführer mit dem Stempel der Landessparkasse versehen sein.

§ 5.

Alle außerhalb des Einlagenverkehrs für die Landessparkasse wahrzunehmenden Hebungen und Auszahlungen liegen dem Hauptkassierer ob.

Der Hauptkassierer ist zur Hebung und gerichtlichen Beitreibung der Darlehnszinsen und der in den Schuldenurkunden im voraus und für bestimmte Verfallzeiten festgesetzten Abträge ohne besondere schriftliche Vollmacht des Vorstandes ermächtigt.

Die von dem Hauptkassierer auszustellenden Quittungen bedürfen, um für die Landessparkasse verbindlich zu sein, der Mitunterschrift des Buchhalters, der über die Einnahmen und Ausgaben des Hauptkassierers ein Gegenbuch führt.

§ 6.

Die Beamten führen im übrigen ihre Dienstgeschäfte nach der ihnen vom Vorstande erteilten Dienstanzweisung.

Sie werden auf gewissenhafte Befolgung dieser Anweisung eidlich verpflichtet.

§ 7.

Die Vertretung der Beamten untereinander wird vom Vorstande bestimmt.

§ 8.

Die Landessparkasse ist an allen Werktagen von 9 bis 1 und von 4 bis 6 Uhr geöffnet mit Ausnahme des Sonnabendnachmittages und einer vom Vorstande zu bestimmenden Zeit von höchstens zwei Wochen in der zweiten Hälfte des Monats Dezember.

II. Einrichtung von Nebenstellen.

§ 9.

Zur Erleichterung der Benutzung der Landessparkasse können Nebenstellen eingerichtet werden, die befugt sind, Spareinlagen entgegenzunehmen und zurückzuzahlen. Sie haben die im § 18 unter Ziff. 1, 5, 6, 7, 8 und 10 bezeichneten Bücher zu führen. Der Barbestand bei einer Nebenstelle soll in der Regel 3000 *M* nicht übersteigen.

Im übrigen wird die Geschäftsführung bei den Nebenstellen vom Vorstande der Landessparkasse durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

III. Anlegung der Gelder.

§ 10.

Die Landessparkasse verleiht die verfügbaren Gelder:

1. gegen sichere Hypothek auf Grundstücke,
2. auf Schuldverschreibung ohne Pfandsicherheit an inländische Kommunalverbände und staatlich geregelte Genossenschaften,

3. gegen Schuldschein oder Wechsel mit Bürgschaftsbestellung,
 4. gegen Schuldschein oder Wechsel mit Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren.
- Auch können die Gelder, soweit sie auf die unter 1—4 angegebene Art nicht unterzubringen sind oder aus irgend einem Grunde flüchtig bleiben müssen,
5. in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, deutscher Bundesstaaten oder deutscher Kommunalverbände oder in anderen Wertpapieren angelegt werden, die vom Staatsministerium als zum Ankauf geeignet erklärt sind, und
 6. bei einer vom Staatsministerium als vertrauenswürdig anerkannten Bank zeitweilig belegt werden.

§ 11.

Bei Darlehen gegen Hypothek sind die Eigentumsverhältnisse, Beschränkungen des Eigentums, Reallasten usw. möglichst zu erforschen und die Belastungen mit Vorhypotheken usw. durch Auszüge aus den Grundbüchern festzustellen.

Es ist stets eine halbjährige Kündigungsbefugnis auszubedingen und in der Regel daran festzuhalten, daß die darzuliehende Summe

bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Wertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, die Hälfte der Summe, zu der sie in der Oldenburgischen Brandkasse versichert sind, und wenn sie in den Städten I. Klasse günstig belegen sind, zwei Drittel dieser Summe, bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 2 $\frac{1}{2}$ fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwerts der darauf vorhandenen Gebäude nach Abzug der Belastungen

oder

die durch Schätzung festzustellende Beleihungsgrenze

für Mündelgeld (§ 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes
vom 15. Mai 1899
25. März 1907)

nicht übersteigt.

In den Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30fachen Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuermietwert erstreckt ist, tritt das 27¹/₂fache, und wo jene Grenze bis zum 27¹/₂fachen Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuermietwert reicht, tritt das 25fache an die Stelle des 22¹/₂fachen des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwerts.

In allen Fällen ist bei Beleihung von Grundstücken auf den etwa bekannten Kaufpreis dann immer Rücksicht zu nehmen, wenn er die Schätzung nicht erreicht.

Ob und in welchem Umfange bei landwirtschaftlichen Grundstücken neben dem Vielfachen des Grundsteuerreinertrages statt des Gebäudesteuermietwerts auch die Brandkassenversicherungssumme der vorhandenen Gebäude zu berücksichtigen ist, bleibt dem Ermessen des Vorstandes im Einzelfall überlassen.

Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse versichert sind, darf der volle Schätzungswert nur zugrunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer vom Vorstande der Landessparkasse als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert ist und die Versicherung ohne Genehmigung des Vorstandes weder aufgehoben noch verringert werden kann.

§ 12.

Darlehen an Kommunalverbände und staatlich geregelte Genossenschaften dürfen nur gezahlt werden, wenn die gesetzlich erforderliche Genehmigung der zuständigen Oberbehörde nachgewiesen und eine halbjährige Kündbarkeit der Forderung zugestanden ist.



§ 13.

Bei Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel mit Bürgschaftsbestellung muß der Regel nach die Bürgschaft zweier als zahlungsfähig bekannter Personen oder Firmen verlangt werden. Die Rückzahlungsfrist darf in der Regel 3, jedenfalls aber 6 Monate nicht überschreiten.

§ 14.

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel mit Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren dürfen nicht auf längere Zeit als 1 Jahr und, sofern die Sicherheit hauptsächlich im Pfande gesucht werden muß, niemals zu einem höheren Betrage als $\frac{9}{10}$ der Forderung oder $\frac{3}{4}$ des Kurzwerts der Papiere gegeben werden.

IV. Aufnahme der Urkunden und Aufbewahrung der Urkunden und Gelder.

§ 15.

Die Urkunden der Landessparkasse über Darlehen gegen Hypothek und Darlehen an Kommunalverbände und staatlich geregelte Genossenschaften müssen unter amtsgerichtlicher oder notarieller Beglaubigung vollzogen werden. Sie sind vor ihrer Hinterlegung vom Vorstande zu prüfen.

§ 16.

Sämtliche Schuldburkunden und Wertpapiere der Landessparkasse sind in zwei gleichlautenden Urkundenbüchern, von denen das eine vom Vorstande und das andere vom Verwalter aufbewahrt wird, zu verzeichnen und in den Geldschränken im Gewölbe der Kasse unter gemeinschaftlichem Verschuß des ersten Mitgliedes des Vorstandes und des Verwalters zu hinterlegen.

Die Verabfolgung fälliger Urkunden usw. geschieht gegen eine vom Verwalter in den Urkundenbüchern zu erteilende Empfangsbesccheinigung.

Die zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Barbestände sind an eine Bank (vergl. § 10 Ziff. 6) abzuführen. Die Aufbewahrung der Barbestände bei der Kasse wird durch die Dienstanweisung geregelt.

V. Buch- und Rechnungsführung usw.

§ 17.

Die Buch- und Rechnungsführung erfolgt nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung.

§ 18.

Es werden folgende Bücher geführt:

1. ein Hauptkassenbuch,
2. ein Gegenbuch zu Nr. 1,
3. ein Journal,
4. ein Hauptbuch,
5. ein Kassenbuch über die erhobenen Einlagen,
6. ein Kassenbuch über die zurückgezahlten Einlagen und die ausgezahlten Einlagenzinsen,
7. ein Gegenbuch zu Nr. 5,
8. ein Gegenbuch zu Nr. 6,
9. die Schuldnerkonten,
10. die Einlegerkonten.

§ 19.

Die im § 18 unter Ziff. 1 bis 8 aufgeführten Bücher sind je für 1 Jahr anzulegen und monatlich abzuschließen.

§ 20.

Bei Berechnung der Darlehnszinsen ist das Jahr zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

§ 21.

Am Anfange jedes Monats ist eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des verfloffenen Monats aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur Einsicht und Prüfung einzusenden.

§ 22.

Am Schlusse jedes Jahres ist ein Rechnungsabschluß aufzustellen, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse im abgelaufenen Jahre ausweist und eine Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos sowie des Bilanzkontos des Hauptbuchs enthält.

§ 23.

Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ist mit den Belegen über Einnahmen und Ausgaben sowie dem Journal und dem Hauptbuche für das abgelaufene Rechnungsjahr gegen den 1. März jedes Jahres dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches die Prüfung veranlaßt.

Bei der Prüfung ist die Richtigkeit der in Ausgabe verrechneten belegten Kapitalien sowie das Vorhandensein der im Bilanzkonto und dessen Anlagen aufgeführten, am 31. Dezember unabgetragenen Schuldverschreibungen durch Vergleichung mit dem Urkundenbuche des Vorstandes festzustellen.

§ 24.

Das Ministerium des Innern teilt die über die Prüfung auszustellende Bescheinigung dem Vorstande mit, der sie dem Verwalter zuzufertigen hat. Die Bescheinigung ist der nächstjährigen Rechnung anzulegen.

§ 25.

Der Vorstand hat den Rechnungsabschluß zu veröffentlichen, sobald dessen Richtigkeit durch das Ministerium des Innern festgestellt ist.

N^o. 86.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.
Oldenburg, den 31. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeber und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, und der zur Abänderung dieses Gesetzes erlassenen Gesetze, werden wie folgt abgeändert:

Artikel 9.

Der erste Abs. des Artikels 9 erhält den Zusatz:

- e) die Überschüsse, welche nach Artikel 17 in den Fonds fließen.

Artikel 11.

Der erste Abs. des Artikels 11 erhält den Zusatz:

Der Höchstbetrag eines Beitrags wird auf 60 *M* jährlich festgesetzt.

Artikel 15.

An die Stelle des Artikels 15 tritt der bisherige Artikel 17.

Artikel 17.

Als Artikel 17 werden die folgenden Bestimmungen eingestellt:



Artikel 17.

Die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sind, soweit sie nicht zur Ergänzung des Sicherheitsfonds zu dienen haben, zunächst als Zuschläge zu den Pensionen zu verwenden. Der Höchstbetrag der Pensionen einschließlich des Zuschlages wird für diejenigen Witwen, deren Ehemänner vor dem 1. Januar 1903 gestorben sind, auf 250 *M*, für diejenigen, deren Ehemännern das Gesetz vom 30. Dezember 1912, betreffend die Erhöhung des Dienst-einkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, zugute gekommen ist, auf 150 *M* und für die übrigen Witwen auf 200 *M* festgesetzt. Die Erhöhung einer Pension über 200 *M* hinaus trägt der Staat; sie erfolgt aber immer nur soweit, als die Witwe dadurch nicht ein Gesamteinkommen von mehr als 1000 *M* erhält.

Die Zuschläge für jedes Jahr werden, auf volle Mark abgerundet, im folgenden Jahr mit der am 1. Juli fälligen Pensionsrate an diejenigen ausbezahlt, welche an diesem Tage zur Empfangnahme einer Pension berechtigt sind. Die festgestellte Höhe des Zuschlags ist mit der in Artikel 5 vorgeschriebenen Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Die weiteren Überschüsse fließen, auf 100 *M* abgerundet, in den bleibenden Fonds. Der Rest ist für das nächste Jahr in Einnahme zu stellen.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits Anwendung auf die Überschüsse aus dem Jahre 1912 und treten im übrigen mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Lohje.